

# DIE MANDANTEN-INFORMATION JUNI 2016

## Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juni 2016

Freitag, 10.06.2016

Lohnsteuer, Kirchensteuer  
Solidaritätszuschlag

Umsatzsteuer

Einkommensteuer-Vorauszahlung II. Quartal 2016

Körperschaftsteuer-Vorauszahlung II. Quartal 2016

## Inhaltsverzeichnis

- ▶ Gesundheitsvorsorge: Welche Zuschüsse sind steuerfrei?
- ▶ Typische Berufskleidung: Welche Kosten sind steuerlich abziehbar?
- ▶ Unbebaute Grundstücke: Werbungskostenabzug setzt Bebauungs- und Vermietungsabsicht voraus
- ▶ Beratungsleistungen: BFH begrenzt Vorsteuerabzug für Unternehmensgründer
- ▶ Parkplatzanmietung durch Arbeitgeber: Zuzahlungen der Arbeitnehmer unterliegen der Umsatzsteuer
- ▶ Feststellung von Vermietungseinkünften: Welches Finanzamt ist örtlich zuständig?

## Gesundheitsvorsorge: Welche Zuschüsse sind steuerfrei?

Kennen Sie Feel-good-Manager? Sie kümmern sich um eine gute Arbeitsatmosphäre und um optimale Arbeitsbedingungen im Unternehmen und sollen auf diese Weise aktiv das Arbeitsklima verbessern. Die Unternehmen versprechen sich davon neben höherer Motivation und Produktivität natürlich auch eine bessere Mitarbeiterbindung.

Das Steuerrecht bietet für solche Zwecke auch einige Anreize, z.B. die **betriebliche Gesundheitsförderung** mittels steuerfreier Zuschüsse. So kann ein Unternehmer seinen Angestellten jährlich bis zu 500 € pro Kopf steuerfrei für Zwecke der Gesundheitsvorsorge zukommen lassen.

Das hat allerdings auch Grenzen, wie kürzlich eine GmbH aus Bremen feststellen musste. Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung strich das Finanzamt nämlich nahezu sämtliche an die Mitarbeiter geleisteten Zuschüsse und unterwarf sie nachträglich der pauschalen Lohnbesteuerung. Es stellte in Zweifel, dass die in Anspruch genommenen Dienstleister überhaupt für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge qualifiziert waren. Das Finanzgericht Bremen (FG) hatte allerdings ein Einsehen.

Das Steuerrecht verweist nämlich hinsichtlich der Gesundheitsvorsorge auf das **Sozialrecht**, wodurch die sozialrechtlichen Grundsätze auch für das Steuerrecht bindend sind. Im Sozialrecht war jedoch bis zum 24.07.2015 nicht konkret bestimmt, was denn der Begriff Gesundheitsvorsorge exakt bedeutet. Erst ab dem 25.07.2015 ist Gesundheitsvorsorge als „primäre Prävention“ definiert, was bedeutet, dass eine noch nicht entstandene Krankheit durch Vorbeugung verhütet werden soll. Für die Streitjahre 2011 – 2013 war der Begriff noch unbestimmt.

Das FG urteilte nun, dass zumindest die Aufwendungen für **qualifizierte Dienstleister** aus der Gesundheitsbranche wie Physiotherapeuten, Heilpraktiker oder Fitnesstrainer **unproblematisch** sind. Aufwendungen für Dienstleister hingegen, bei deren Leistungen der Komfort- und Wellnessaspekt überwiegt (z.B. Wellnessmassagen), fallen nicht hierunter. Die GmbH hatte mit ihrer Klage größtenteils Erfolg.

**Hinweis:** Sie tragen sich mit dem Gedanken, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge in Ihrem Unternehmen zu fördern? Sollten Sie Fragen zur Nachweisführung der Betriebsausgaben haben, dann lassen Sie sich bezüglich der konkreten steuerrechtlichen Voraussetzungen von uns beraten.

## Typische Berufskleidung: Welche Kosten sind steuerlich abziehbar?

Arbeitnehmer dürfen die Kosten für typische Berufskleidung als Werbungskosten absetzen, nicht jedoch **die Kosten** für normale Businesskleidung. Die Steuerberaterkammer Niedersachsen hat näher umrissen, **welche Berufskleidung** „typisch“ ist und somit **steuerlich anerkannt wird**. Danach gilt:

- **Typische Berufskleidung:** Steuerlich berücksichtigt werden die Kosten für Kleidungsstücke, deren Verwendung für Zwecke der privaten Lebensführung aufgrund berufsspezifischer Eigenschaften so gut wie ausgeschlossen ist. Hierzu gehören Amtstrachten, der schwarze Anzug eines Leichenbestatters oder eines katholischen Geistlichen, der Frack eines Kellners, der Cut eines Empfangschefs, uniformähnliche Dienstkleidung der Mitarbeiter einer Fluggesellschaft, Arbeits(schutz)anzüge, Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Uniformen sowie die Kleidung von Köchen und Schornsteinfegern.
- **Businesskleidung:** Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg kann Businesskleidung nicht als typische Berufskleidung abgesetzt werden. Geklagt hatte ein Rechtsanwalt einer internationalen Kanzlei, der sich hochwertige Kleidung für seinen Arbeitsalltag zugelegt hatte. Das Gericht lehnte einen Kostenabzug ab und verwies darauf, dass die Kleidungsstücke problemlos auch privat getragen werden könnten. Es fehle an einer klaren Abgrenzung zur privaten Nutzung.
- **Reinigungskosten:** Sind Kleidungsstücke als typische Berufskleidung abziehbar, können auch die Kosten für deren Reinigung (Waschen, Trocknen und Bügeln) abgezogen werden. Abziehbar sind sowohl die Kosten für eine Wäscherei als auch für das Waschen in Eigenregie.
- **Berufskleidung vom Arbeitgeber:** Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern für die Arbeitszeit einheitliche Kleidungsstücke zur Verfügung, wird damit nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auf Seiten der Arbeitnehmer kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil begründet, wenn die Überlassung der Kleidung im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt ist.

**Hinweis:** Prinzipiell gehören auch weiße Arztkittel und weiße Arbeitskleidung in Krankenhäusern und Arztpraxen zur absetzbaren typischen Berufskleidung, wobei die darunter getragenen weißen T-Shirts und Socken nicht unbedingt abziehbar sind. Wer seine Chancen auf eine steuerliche Anerkennung erhöhen will, sollte diese Kleidungsstücke in einem Spezialgeschäft für Berufsbekleidung kaufen und seiner Steuererklärung die Rechnung beilegen.

## Unbebaute Grundstücke: Werbungskostenabzug setzt Bebauungs- und Vermietungsabsicht voraus

Wenn ein unbebautes Grundstück über Jahre hinweg brachliegt und der Eigentümer darauf erst in der Zukunft ein Vermietungsobjekt errichten will, ist er in der Regel an einem Abzug der **laufenden Grundstücksaufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten** bei den Vermietungseinkünften interessiert. Der Bundesfinanzhof hat dargelegt, unter welchen Voraussetzungen solch ein Kostenabzug möglich ist.

Danach gilt:

- Kosten für ein unbebautes Grundstück dürfen als vorab entstandene Werbungskosten im Vermietungsbereich abgezogen werden, wenn ein **hinreichender wirtschaftlicher Zusammenhang** mit einer beabsichtigten Bebauung und einer anschließenden Vermietung besteht.
- Die Absicht des Eigentümers, mit dem Grundstück Vermietungseinkünfte zu erzielen, muss aus äußeren Umständen erkennbar und in ein konkreteres Stadium eingetreten sein. Für den vorweggenommenen Kostenabzug muss der Eigentümer **Maßnahmen mit dem Ziel der Bebauung bzw. Vermietung** ergriffen haben, was jedoch nicht unbedingt einen Beginn der Bebauung voraussetzt. Die Absicht kann sich auch aus hinreichend eindeutigen Vorbereitungshandlungen ergeben (z.B. Beauftragung eines Architekten, Stellen einer Bauvoranfrage).
- Die bloße Erklärung des Eigentümers, das Grundstück bebauen zu wollen, reicht für einen vorweggenommenen Werbungskostenabzug nicht aus. Vielmehr müssen Finanzbehörden und Steuergerichte die **objektiven Umstände des Einzelfalls** heranziehen.
- Eine Bebauungsabsicht wird nicht durch finanzielle Schwierigkeiten des Eigentümers ausgeschlossen. Er muss **allerdings versuchen, seine Bauabsicht nachhaltig zu verwirklichen**, beispielsweise indem er Bausparverträge abschließt oder Eigenkapital anspart.

**Hinweis:** Die Beweislast für eine Bebauungs- und Vermietungsabsicht liegt bei Ihnen als Eigentümer des Grundstücks, so dass Sie hier gut vorsorgen sollten. Es empfiehlt sich, Vorbereitungshandlungen zur Bebauung bzw. Vermietung sorgfältig zu dokumentieren. Es darf nicht zu Ihren Lasten gehen, wenn Sie die Bebauung wegen eines vorsichtigen Finanzierungsverhaltens über Jahre hinausschieben. In diesem Fall sollten Sie die Ansparung von Eigenkapital dokumentieren, was über die Vorlage von Kontoauszügen problemlos möglich sein dürfte.

## Beratungsleistungen: BFH begrenzt Vorsteuerabzug für Unternehmensgründer

Der Gesellschafter einer noch zu gründenden GmbH kann im Hinblick auf die beabsichtigte Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, wenn der zugrundeliegende Leistungsbezug zu übertragbaren Vermögenswerten führen soll – mit dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) hat ein Gründer aus Nordrhein-Westfalen einen Rechtsstreit gegen sein Finanzamt verloren.

Er wollte als Alleingesellschafter eine GmbH gründen und über diese Gesellschaft später die Betriebsmittel einer anderen Firma im Rahmen eines Unternehmenskaufs erwerben. Sowohl die GmbH-Gründung als auch der Unternehmenskauf blieben letztlich aus; in der Gründungsphase hatte der Gründer jedoch Leistungen einer Unternehmensberatung und eines Rechtsanwalts in Anspruch genommen, für die er schließlich in seiner Umsatzsteuererklärung einen Vorsteuerabzug beanspruchte.

Der BFH entschied jedoch, dass der Gründer **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt** ist:

- Ein Recht zum Vorsteuerabzug ließ sich zunächst einmal nicht aus der eigenen unternehmerischen Tätigkeit des Gründers herleiten, weil er **nicht beabsichtigt** hatte, **als Einzelunternehmer tätig zu werden**.
- Auch in seiner Stellung als künftiger Gesellschafter der zu gründenden GmbH war er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, weil die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hierfür **voraussetzt**, dass die Beteiligung mit **(un)mittelbaren Eingriffen in die Verwaltung der Gesellschaft** einhergeht und der Gesellschafter **entgeltliche Leistungen an die GmbH** erbringen will. Hierfür gab es jedoch keine Anhaltspunkte.
- Ein Vorsteuerabzug kann zwar nach der EuGH-Rechtsprechung auch dann eröffnet sein, wenn durch die bezogenen Leistungen Vermögenswerte entstehen, die später auf die neu gegründete GmbH übertragen werden können. Diese Übertragung von sogenannten Investitionsgütern war vorliegend aber nicht möglich, weil die **strittigen Beratungsleistungen** – anders als beispielsweise Grundstücke – **nicht auf die GmbH übertragen werden können**.

**Hinweis:** Der Vorsteuerabzug scheiterte also nicht an der fehlgeschlagenen GmbH-Gründung, sondern an dem Umstand, dass die Beratungsleistungen nicht als Investitionsgüter übertragungsfähig waren. Hätte der Gründer beabsichtigt, das Unternehmen selbst zu kaufen und als Einzelunternehmen zu betreiben, wäre er im Übrigen zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen – auch bei fehlgeschlagener Unternehmensgründung.

## Parkplatzanmietung durch Arbeitgeber: Zuzahlungen der Arbeitnehmer unterliegen der Umsatzsteuer

Besonders in Ballungsräumen ist die Suche nach einem Parkplatz häufig ein zeitaufwendiges und nervenaufreibendes Unterfangen. Um seinen Arbeitnehmern die Mühen der ständigen Parkplatzsuche zu ersparen, hatte ein Arbeitgeber aus Nordrhein-Westfalen vor ein paar Jahren Stellplätze in einem Parkhaus am Unternehmensort angemietet und seinen Arbeitnehmern gegen eine hälftige Kostenbeteiligung zur Verfügung gestellt. Mit diesem Schritt wollte er insbesondere Mitarbeiter mit Auswärtsterminen entlasten, die nach ihrer Rückkehr zum Betrieb immer wieder erneut einen öffentlichen Parkplatz suchen mussten. Weiterer positiver Effekt war, dass die Arbeitnehmer ihre Arbeit nicht mehr mehrmals täglich unterbrechen mussten, um ihre meist zweistündige Parkberechtigung zu verlängern, so dass die Anmietung der Stellplätze letztlich einen ungestörten Betriebsablauf sicherstellen sollte.

Das Finanzamt ging davon aus, dass der Arbeitgeber mit der Parkraumüberlassung eine umsatzsteuerbare und -steuerpflichtige sonstige Leistung an seine Mitarbeiter erbracht hatte, so dass die Zuzahlungen der Mitarbeiter der Umsatzsteuer unterliegen müssten. Der Arbeitgeber vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die Parkraumüberlassung im eigenen unternehmerischen Interesse erfolgt sei und deshalb ein nicht steuerbarer Vorgang angenommen werden müsse.

Der Bundesfinanzhof urteilte nun, dass der **Umsatzsteuerzugriff des Finanzamts rechtmäßig** war. Der Arbeitgeber hatte **mit der verbilligten Parkraumüberlassung entgeltliche Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erbracht**. Dass diese Leistungen überwiegend zu unternehmerischen Zwecken des Arbeitgebers erbracht worden waren, ist nach Gerichtsmeinung unerheblich. Zwar unterscheidet die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bei der Steuerbarkeit von unentgeltlichen Leistungen danach, ob sie dem privaten Bedarf des Arbeitnehmers oder dem überwiegenden Interesse des Arbeitgebers dienen. Diese Differenzierung lässt sich nach Gerichtsmeinung aber nicht auf entgeltliche Leistungen wie im Urteilsfall übertragen.

**Hinweis:** Wer seinen Arbeitnehmern Parkraum gegen Zuzahlungen überlässt, muss also die umsatzsteuerlichen Folgen einkalkulieren.

## Feststellung von Vermietungseinkünften: Welches Finanzamt ist örtlich zuständig?

Erzielen mehrere Personen gemeinsam Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. im Rahmen einer Grundstücksgemeinschaft), müssen sie beim Finanzamt eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen abgeben. Für die Bearbeitung ist regelmäßig das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bezirk aus die Einkünfte verwaltet werden. Im entsprechenden Erklärungsvordruck wird daher auch nach dem Ort der Verwaltung gefragt.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) weist in einer neuen Verfügung darauf hin, dass bei der Feststellung von Vermietungseinkünften aus nur einem Grundstück **aus Vereinfachungsgründen** davon ausgegangen werden kann, dass die Einkünfte dort verwaltet werden, wo auch das Grundstück liegt. Demnach ist also **das Finanzamt für die Bearbeitung der Erklärung zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist**.

Die OFD weist aber auch darauf hin, dass diese vereinfachte Zuständigkeitsbestimmung **nur** gilt, **wenn** sich aus der Feststellungserklärung **keine Anhaltspunkte für den Ort der Verwaltung** ergeben. Es darf also beispielsweise keine vom Belegenheitsort abweichende Adresse als Anschrift der Grundstücksgemeinschaft angegeben sein.

Haben die Beteiligten der Grundstücksgemeinschaft in der Feststellungserklärung hingegen Angaben zum Ort der Verwaltung gemacht, kommt die Vereinfachungsregel nicht zur Anwendung. In diesem Fall muss das bisher zuständige Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt (sog. Lagefinanzamt), die Akten der Grundstücksgemeinschaft an das neu zuständige Finanzamt abgeben, in dessen Bezirk die Einkünfte verwaltet werden (sog. Verwaltungsfinanzamt).

**Hinweis:** Bei fehlenden Angaben zum Ort der Verwaltung reicht auch die Benennung eines Empfangsbevollmächtigten der Gesellschaft (z.B. eines Steuerberaters) nicht für die Vermutung aus, dass dieser auch die Verwaltung des Grundstücks innehat. In diesem Fall greift die vereinfachte Zuständigkeitsbestimmung also ein.